

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittler in Österreich

1. Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Zustandekommen, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen zwischen der SV GROUP bzw. deren Tochtergesellschaften (im Folgenden einheitlich «**SV GROUP**» genannt) einerseits und dritten Dienstleistern (im Folgenden «**Personalvermittler**» genannt) andererseits betreffend die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Personalvermittlung seitens der Personalvermittler zugunsten der SV GROUP.

Wer zugunsten der SV GROUP Personalvermittlungsleistungen erbringt, akzeptiert damit die Bedingungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auf das jeweilige Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen der SV GROUP und dem Personalvermittler kommen daher ausschließlich die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung. Die Personalvermittler verzichtet ausdrücklich darauf, sich auf die Gültigkeit anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen gegenüber der SV GROUP zu berufen.

2. Zustandekommen eines Vertrags

Jede Stellenvakanz bei der SV GROUP gilt als ein separater Geschäftsfall (massgebend ist die Stellennummer der Stellenausschreibung). Übermittelt ein Personalvermittler das Personaldossier (Stellenbesetzungsvorschlag) eines Stellensuchenden in Bezug auf einen konkreten Geschäftsfall an die SV GROUP (*i.e.* die jeweils konkret stellenausschreibende Gesellschaft), so kommt zwischen der betroffenen SV GROUP-Gesellschaft und dem jeweiligen Personalvermittler ein Vertragsverhältnis (Maklervertrag als Zielschuldverhältnis) über die Vermittlung eines geeigneten Kandidaten auf die vakante Position zustande.

Wird der gleiche Stellensuchende von mehreren Personalvermittlern auf dieselbe Stellenvakanz bei der SV GROUP vorgeschlagen, so kommt – in Bezug auf den konkreten Geschäftsfall – ein Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen der SV GROUP (*i.e.* der konkret stellenausschreibenden Gesellschaft) und jenem Personalvermittler zustande, dessen Personaldossier zeitlich als erstes bei der stellenausschreibenden SV GROUP-Gesellschaft einlangt.

Bewirbt sich der Stellensuchende ohne Zutun der SV GROUP persönlich auf eine Stellenvakanz, so kommt in Bezug auf den jeweiligen Geschäftsfall kein Vertragsverhältnis zwischen der SV GROUP und dem einreichenden Personalvermittler zustande, und die SV GROUP schuldet dem Personalvermittler in Bezug auf den jeweiligen Geschäftsfall daher auch kein Vermittlungshonorar.

Bewirbt sich ein Stellensuchender, nachdem sein Personaldossier vom Personalvermittler auf eine Stellenvakanz bei einer bestimmten SV GROUP-Gesellschaft eingereicht worden ist, von sich aus und/oder durch einen Dritten zeitgleich und/oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich auf eine andere Stellenvakanz innerhalb des SV GROUP Konzerns, kommt hierdurch kein Vertragsverhältnis zwischen der SV GROUP-Gesellschaft, welche den Stellensuchenden letztlich tatsächlich anstellt und dem Personalvermittler zustande, und die anstellende SV GROUP-Gesellschaft schuldet dem Personalvermittler insofern auch kein Vermittlungshonorar.

Festgehalten wird, dass der Personalvermittler nicht verpflichtet ist, Personaldossiers an die SV GROUP zu übermitteln. Es steht dem Personalvermittler daher jederzeit frei, ob er in Bezug auf einen bestimmten Geschäftsfall für die SV GROUP tätig werden möchte oder nicht. Übersendet der Personalvermittler ein Personaldossier und wird die vakante Stelle in der Folge nicht mit dem vorgeschlagene Kandidaten besetzt, trifft den Personalvermittler auch keine Pflicht, sich um die Vermittlung eines Alternativkandidaten zu bemühen.

Die SV-GROUP ist jederzeit berechtigt, mehrere Personalvermittler mit der Erbringung von Vermittlungsleistungen in Bezug auf ein und denselben Geschäftsfall zu engagieren.

3. Leistungsumfang

Der Personalvermittler führt Stellensuchende und die SV GROUP (*i.e.* die jeweils konkret stellenausschreibende Gesellschaft) als Arbeitgeberin gemäß Anforderungsprofil in der jeweiligen Stellenausschreibung zum Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammen.

Die Leistungen des Personalvermittlers umfassen dementsprechend (ausschließlich) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Personal für die SV-GROUP.

Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie spezielle Suchaufträge, das Inserieren in Print- oder Online-Medien, erweiterte Selektionsmittel wie Assessments, Persönlichkeitsanalysen und Gutachten, das Einholen von Arbeitsbewilligungen etc. sowie alle Leistungen, welche zusätzlich anfallende Spesen verursachen, werden von der SV GROUP nur unter der Voraussetzung einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung und gemäss einer separaten Vereinbarung der Parteien beauftragt und vergütet.

4. Gesetzliche Vorschriften

Der Personalvermittler verpflichtet sich, alle relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Gleichbehandlungsgesetz einzuhalten und bestätigt, über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung nach der Gewerbeordnung zu verfügen. Der Personalvermittler wird der SV GROUP auf Verlangen Kopien der entsprechenden Bewilligungen vorlegen.

Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags schuldet der Personalvermittler der SV GROUP eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10% der Vertragssumme (*i.e.* des dem Personalvermittler gebührenden Erfolgshonorars) je Fall, mindestens aber EUR 3000.-. Die Geltendmachung eines der SV GROUP durch die jeweilige Vertragsverletzung entstandenen, weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5. Erfolgshonorar und Rechnungsstellung

Die SV GROUP (*i.e.* die konkret stellenausschreibende Gesellschaft) schuldet dem Personalvermittler das hierin vereinbarte Vermittlungshonorar nur dann, wenn zwischen der SV GROUP und dem vom Personalvermittler vorgeschlagenen Stellensuchenden ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird und dieser Vertragsabschluss durch die vertragsgemäße, verdienstliche Tätigkeit des Personalvermittlers zustande gekommen ist (Erfolgshonorar).

Das Erfolgshonorar wird pauschal berechnet:

Honoraransatz (zuzüglich Mehrwertsteuer)	Jahressalär des Arbeitnehmers in EUR
16 %	Bis 50'000.00
18 %	Ab 50'001.00

Das Erfolgshonorar deckt sämtliche Leistungen des Personalvermittlers ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch das Honorar abgedeckt sind insbesondere auch die Übertragung von Rechten, alle Dokumentations- und Materialkosten sowie sämtliche Spesen und öffentliche Abgaben.

Der Anspruch auf Zahlung des Erfolgshonorars entsteht mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem vermittelten Arbeitnehmer. Ist der Honoraranspruch entstanden, so macht der Personalvermittler ihn durch die Stellung einer Rechnung an die SV GROUP (*i.e.* die konkret stellenausschreibende Gesellschaft) geltend. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Unbestrittene

Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung durch die SV GROUP fällig.

Führt die Personalvermittlung nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten, schuldet die SV GROUP unabhängig von den Gründen, die dazu geführt haben, dem Personalvermittler kein Vermittlungshonorar.

Wurde bereits ein Vermittlungsvertrag mit einem Personalvermittler in Bezug auf einen bestimmten Geschäftsfall abgeschlossen und übermittelt dieser Personalvermittler das Personaldossier eines Stellensuchenden, der zeitlich vorangehend bereits von einem anderen Personalvermittler unter Begründung eines wirksamen Vermittlungsvertrags in Bezug auf denselben Geschäftsfall vorgeschlagen wurde, so steht das Erfolgshonorar ausschließlich jenem Personalvermittler zu, dessen Stellenbesetzungsvorschlag als erstes bei der SV GROUP eingegangen ist.

6. Garantien

Tritt der Arbeitnehmer die vermittelte Stelle nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages aus nicht von der SV GROUP zu vertretenden Gründen nicht an, hat der Personalvermittler 100% des bereits von der SV GROUP bezahlten Erfolgshonorars innerhalb von 30 Tagen ab Information durch die SV GROUP an diese vollständig zurück zu erstatten.

Verlässt ein durch den Personalvermittler vermittelt Kandidat innerhalb der ersten 3 Monate nach Stellenantritt die SV GROUP (*i.e.* die konkret stellenausschreibende Gesellschaft) aus nicht von der SV GROUP zu vertretenden Gründen oder beendet die SV GROUP (*i.e.* die konkret stellenausschreibende Gesellschaft) das Arbeitsverhältnis aus Leistungs- oder Verhaltensgründen innerhalb dieser Frist, so hat der Personalvermittler der betroffenen SV GROUP-Gesellschaft das bereits bezahlte Erfolgshonorar innerhalb von 30 Tagen ab der Aufforderung durch die SV GROUP-Gesellschaft wie folgt zurückzuerstatten:

Monat nach Stellenantritt	Verringerung der Vermittlungsprämie in %
1	100
2	75
3	50

Ausgenommen von der Verringerung der Vermittlungsprämie sind abschliessend folgende Gründe für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die nicht im Einflussbereich des Personalvermittlers liegen:

- nicht bereits bei Vertragsabschluss bekannte Krankheit;
- Unfall;
- Arbeitsplatzabbau;
- Reorganisation, Übernahme und Fusion;
- sowie wesentliche Änderungen der Stellenbeschreibung, wodurch das Anforderungsprofil wesentlich geändert wird.

7. Datenschutz

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in ihrem Verantwortungsbereich die anwendbare Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Die Vertragsparteien erheben, verarbeiten und nutzen Daten

über die zu besetzenden Stellen und über Stellensuchende nur, soweit und solange dies zur rechtmässigen Auftragserfüllung erforderlich ist.

Personaldossiers von Stellensuchenden, mit Ausnahme des Dossiers des angestellten Kandidaten, verbleiben im Eigentum der Stellensuchenden. Die Dossiers von Stellensuchenden dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Stellensuchenden weitergegeben werden. Die Archivierung der Daten nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit ist ebenfalls nur mit schriftlicher, jederzeit widerrufbarer Zustimmung des jeweiligen Stellensuchenden zulässig.

Den Stellensuchenden, über welche Daten bearbeitet werden, steht ein umfassendes Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der bearbeiteten Daten zu. Der Personalvermittler wird diese Ansprüche bei Geltendmachung durch den Stellensuchenden gemäß den rechtlichen Vorgaben erfüllen.

8. Gewährleistung

Der Personalvermittler gewährleistet eine fachgerechte, getreue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen sowie die Einhaltung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen. Weiters leistet der Personalvermittler dafür Gewähr, dass der vermittelte Arbeitnehmer die angeforderten Eigenschaften und Fähigkeiten mitbringt.

9. Haftung

Der Personalvermittler haftet für alle Schäden, die er der SV GROUP verursacht (z.B. durch die Vermittlung ungeeigneter Personen, durch Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, etc), sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der Personalvermittler haftet auch für das Verhalten seiner Mitarbeiter und weiterer Gehilfen sowie für das Verhalten von im Hinblick auf die Vertragserfüllung beigezogener Dritter (z. B. Subunternehmer, Substitute, freie Mitarbeiter, etc.) wie für sein eigenes (§ 1313a ABGB).

10. Sozialleistungen

Der Personalvermittler nimmt sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist der Personalvermittler ein Einzelunternehmen, so ist der Einzelunternehmer verpflichtet, der SV GROUP eine Bestätigung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch seinen Sozialversicherungsträger vorzulegen. Die SV GROUP schuldet für den Personalvermittler und dessen Mitarbeitende keinerlei Sozialversicherungsbeiträge oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Krankheit, Invalidität oder Tod.

11. Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon für Informationen, Daten und Unterlagen, die vor Vertragsabschluss von einer Vertragspartei offengelegt wurden und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte. Für den Personalvermittler gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

Verletzt der Personalvermittler die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet er der SV GROUP eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt 10% der Vertragssumme (*i.e.* des dem Personalvermittler gebührenden Erfolgshonorars) je Fall, mindestens aber EUR 3000.-. Die Geltendmachung eines der SV GROUP durch die jeweilige Vertragsverletzung entstandenen, weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

12. Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Testimonials) und die Verwendung der Firma, der Marken und der Logos der SV GROUP

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vermittlungsvertrag sowie die Verwendung der Firma, der Marken und der Logos der SV GROUP dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der SV GROUP erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind.

13. Dauer des Auftrages und Kündigung

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Personalvermittler und der SV GROUP in Bezug auf einen konkreten Geschäftsfall endet, sobald die vakante Stelle besetzt (also ein Arbeitsvertrag mit einem Stellensuchenden abgeschlossen) wurde.

Die SV GROUP ist nicht verpflichtet, mit einem vom Personalvermittler vermittelten Kandidaten einen Arbeitsvertrag in Bezug auf die jeweils vakante Stelle (oder eine andere zu besetzende Stelle) abzuschließen.

Übermittelt der Personalvermittler in Bezug auf ein und denselben Geschäftsfall mehrere Personaldossiers (Stellenbesetzungsvorschläge), so kommen nicht mehrere Verträge zwischen der SV GROUP und dem Personalvermittler zustande, sondern erfolgen sämtliche Vermittlungsleistungen des Personalvermittlers in Bezug auf den jeweiligen Geschäftsfall unter einem einheitlichen Vertragsverhältnis, welches nach Maßgabe der Bestimmungen des Punktes 2 zustande kommt und im Einklang mit diesem Punkt 13 endet.

14. Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die dem Personalvermittler zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SV GROUP weder abgetreten noch verpfändet werden.

Die SV GROUP kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Personalvermittlers auf eine andere Gesellschaft des SV GROUP Konzerns übertragen oder abtreten.

15. Kein Verzicht

Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder die Nichtausübung oder nur teilweise Ausübung von Rechten einer Partei bedeutet keinen Verzicht auf diese oder künftige Ansprüche. Ein gültiger Verzicht bedarf der schriftlichen Erklärung durch die verzichtende Partei.

16. Schriftlichkeit, Umfassende Regelung

Zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Frühere Abreden werden durch den Abschluss des jeweiligen Vermittlungsvertrags vollständig ersetzt.

17. Teilungültigkeit

Falls eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des jeweiligen Vermittlungsvertrags einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung widerspricht, so gilt anstelle dieser Bestimmung jene gesetzlich zulässige Regelung, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des jeweiligen Vermittlungsvertrags wird dadurch nicht beeinträchtigt.

18. Änderungsklausel

Die SV GROUP behält sich vor, die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Es sind jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

19. Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich österreichisches Recht unter Ausschluss dessen Kollisionsnormen anwendbar.

20. Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vermittlungsvertrag ist das sachlich für 1010 Wien zuständige Gericht in Handelssachen.